



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International – Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Deutscher Bundestag
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Dr. Hansjörg Elshorst
Vorsitzender
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (49) (30) 54 98 98 0
Fax: (49) (30) 54 98 98 22
e-mail Helshorst@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 18.10.06

Ihr Zeichen: PM, 1/ 2 - 5033 Bearbeiter: RD Nowak

Betrifft: Widerspruch gegen die Ablehnung des Auskunftersuchens nach dem Informationsfreiheitsgesetz bezüglich des Rechtsgutachtens von Herrn Prof. Battis

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid der Deutschen Bundestagsverwaltung eingegangen am 21. September 2006 betreffend die Ablehnung unseres Auskunftersuchens nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bezüglich des Rechtsgutachtens von Herrn Prof. Battis legen wir hiermit fristgemäß

Widerspruch

ein. Die Ablehnung des Informationsanspruches ist aus folgenden Gesichtspunkten rechtswidrig.

- Die Ablehnung des Informationszugangsanspruches wird seitens der Bundestagsverwaltung u.a. damit begründet, dass sich der Informationsanspruch nur auf öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben beziehe und laut Begründung des Gesetzes nicht auf parlamentarische Angelegenheiten (BT Drucks. 15/4493, S.8 f.). Das Verfahren zur Offenlegung der Abgeordnetenbezüge betreffe keine Verwaltungstätigkeit, sondern die Rechte der Abgeordneten des BT und damit ihren verfassungsrechtlichen Status. Insofern käme eine Auskunftserteilung nicht in Betracht.

Gegenstand des als Anlage 1 beigefügten Informationsauskunftsantrages war jedoch gerade nicht die Offenlegung der Bezüge der Abgeordneten bzw. eine Information über deren Höhe, sondern eine rechtliche Ausführung zur Verpflichtung zur Offenlegung seitens Prof. Battis. Insofern wären die Rechte der Abgeordneten unmittelbar gar nicht durch den Informationszugang betroffen.

Wären die Angaben der Abgeordneten über ihre Bezüge Gegenstand des Informationsantrages gewesen, hätte die Bundestagsverwaltung nach § 5 IFG vorgehen müssen und die Einwilligung der Betroffenen zum Informationszugang einholen müssen. Aus dem Umstand, dass die Bundestagsverwaltung so gerade nicht verfahren ist, ergibt sich bereits, dass die Rechte der Abgeordneten des BT und damit ihr verfassungsrechtlicher Status eben nicht durch das Auskunftsbegehren betroffen sind.

Gegenstand der Ausführungen von Herrn Prof. Battis sind nach unseren Informationen Ausführungen zur Zulässigkeit der Veröffentlichung der Angaben von Abgeordneten auf gesetzlicher Grundlage. Insofern geht es um die Frage, was für Daten darf die Bundestagsverwaltung von den Abgeordneten verlangen und wie muss sie damit verfahren. Diese Aufgabenstellung ist jedoch nicht Bestandteil einer spezifischen parlamentarischen Aufgabe, sondern Bestandteil der Verwaltungsaufgaben der Bundestagsverwaltung. Laut Begründung BT Drucks. 15/4493, S.9 soll nur der spezifische Bereich der Wahrung der parlamentarischen Angelegenheiten vom Informationszugang ausgenommen bleiben, der gerade in der obigen Konstellation nicht einschlägig ist.

- Im Übrigen wird die Ablehnung des Informationszugangsanspruchs seitens der Bundestagsverwaltung damit begründet, dass die Ausführungen von Prof. Battis im Rahmen seiner Tätigkeit als Prozessvertreter des Bundestages vor dem BVerfG erfolgt seien und insofern § 1 Abs.3 IFG einschlägig sei, laut dem Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften denen des IFG vorgehen. Insofern wird auf §§ 35a - c BVerfGG verwiesen.

Ob Prof. Battis lediglich Schriftsätze im Rahmen der Prozessvertretung angefertigt hat oder ein gesondertes Gutachten, kann unserseits nicht überprüft werden.

Sollte ein zunächst gesondert für den Bundestagspräsidenten angefertigtes Rechtsgutachten jedoch nachträglich durch Beifügen als Anlage zum Bestandteil einer Stellungnahme zum BVerfG gemacht worden sein, kann dies nicht zum Ausschluss des Informationsanspruches nach § 1 Abs.3 IFG führen. Ansonsten stände es nämlich der Verwaltung frei, durch einfaches ggf. sogar sachlich abwegiges Beifügen von Anlagen in gerichtlichen Auseinandersetzungen den Informationsanspruch des Bürgers zu unterlaufen. Wir bitten unter diesem Aspekt die Verwaltungsunterlagen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Davon unabhängig wäre eine Ablehnung des Informationszugangsanspruches mit Hinweis auf § 1 Abs.3 IFG i.V.m. §§ 35a - c BVerfGG nicht vereinbar mit Art.3 i.V.m. Art 1 Abs.3 der Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Nov. 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Diese stützt sich zwar auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedsstaaten und lässt diese Regelungen unberührt. Dies gilt jedoch nach Art. 1 Abs.3 Satz 2 der obigen Richtlinie gerade nicht in den Fällen, in denen der Bürger im Rahmen der

Zugangsregelung ein besonderes Interesse am Zugang zu den Dokumenten nachweisen muss, wie im Falle des §§ 35a - c BVerfGG. Insofern wird mit der Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs.3 IFG der Grundgedanke der obigen Richtlinie unterlaufen, laut der der Zugang zu Information gerade nicht von einem berechtigten Interesse abhängig gemacht werden soll, wie dies in §§ 35a ff. BVerfGG geschieht.

Zur Ihrer Information weisen wir darauf hin, dass mit Hinweis auf § 12 IFG der Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit unsererseits angerufen wird und ihm eine Kopie unseres Antrages vom 12. September 2006 und des Widerspruchs zugeleitet wird.

Wir gehen davon aus, dass das Widerspruchsverfahren aufgrund der Tatsache, dass lediglich eine einfache Auskunft begehrt wurde, gebührenfrei ist. Sollten Sie dies anders werten, bitte ich um eine vorherige Mittelung der Höhe der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hansjörg Elshorst